Verfahrensvermerke

1. Die Gemeindevertretung hat am 05.02.01 den Entwurf der Ergänzungssatzung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Cramonshagen, 28.05.01 — Siegel — Die Bürgermeisterin

2. Der Entwurf der Ergänzungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung hat in der Zeit vom 28.02.01 bis zum 28.03.01 während folgender Zeiten siehe Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 12.02.01 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

Cramonshagen, 28.05.01 — Siegel — Die Bürgermeisterin

3. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.02.01 zur Stellungnahme aufgefordert worden.

Cramonshagen, 28.05.01 — Siegel — Die Bürgermeisterin

4. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 03.05.01 geprüft.
Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Cramonshagen, 28.05.01 — Siegel — Die Bürgermeisterin

5. Die Ergänzungssatzung wurde am 07.05.01 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Cramonshagen, 28.05.01 — Siegel — Die Bürgermeisterin

6. Die Genehmigung der Ergänzungssatzung wurde mit Verfügung des Landrates vom 25.09.2001 Az.: IV/61.2-schn ~~mit Nebenbestimmungen~~ erteilt. (Genehmigungsfiktion)

Cramonshagen, 11.12.01 — Siegel — Die Bürgermeisterin

7. ~~Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom ..... erfüllt.~~
~~Die Auflagenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates ..... vom..... Az.: ..... bestätigt.~~

Cramonshagen,

Siegel — Die Bürgermeisterin

8. Die Ergänzungssatzung wird hiermit ausgefertigt.

Cramonshagen, 11.12.01 — Siegel — Die Bürgermeisterin

9. Die Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 11.12.01 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 29.12.01 rechtsverbindlich geworden.

Cramonshagen, 30.12.01 — Siegel — Die Bürgermeisterin

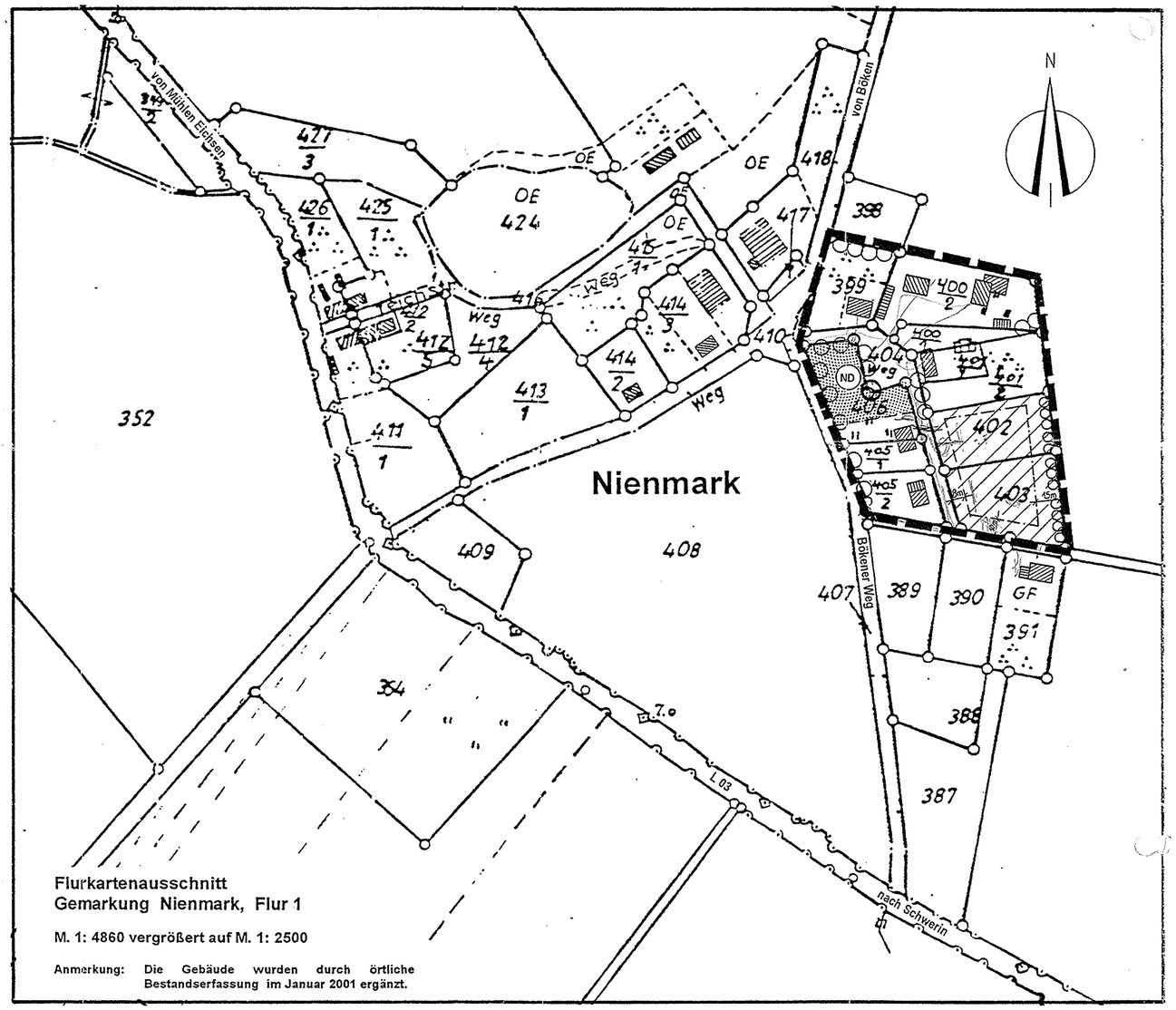

Flurkartenausschnitt
Gemarkung Nienmark, Flur 1

M. 1: 4860 vergrößert auf M. 1: 2500

Anmerkung: Die Gebäude wurden durch örtliche Bestandserfassung im Januar 2001 ergänzt.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN:

- Baugrenzen
- zu erhaltenen Großbaumbestand
- Ergänzungsflächen gem. § 34 Abs.4 Satz 1 Nr.3 BauGB
- neu zu pflanzende Hecke
- (ND) Naturdenkmal

GRÜNFLÄCHEN
(§ 5 Abs.2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

- Grünflächen öffentlich

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- Gebäudebestand

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung

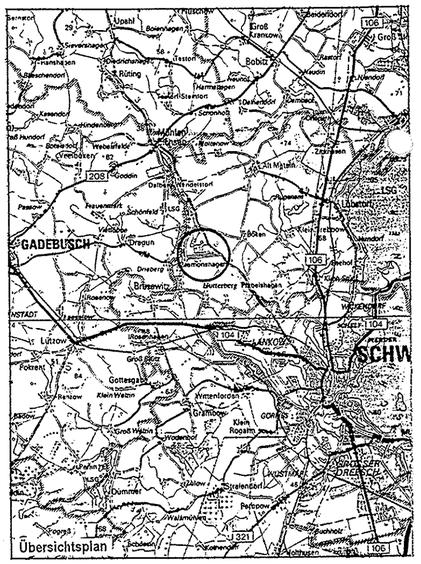

Übersichtsplan

Satzung der Gemeinde Cramonshagen

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB

über die Festlegung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Nienmark Ost

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches neue Fassung 1998 sowie § 86 LBauO M-V vom 06.05.1998 wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 03.05.01 ..... und mit Genehmigung des Landrates folgende Satzung für das Gebiet des Ortsteiles Nienmark Ost erlassen :

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

1.1 Die Grenze für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil wird gemäß den in der beigefügten Karte ersichtlichen Darstellungen festgesetzt. Die Karte im M. 1: 2500 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Zulässigkeit von Vorhaben

2.1 Innerhalb der einbezogenen Außenbereichsfläche sind Gebäude und Anlagen zulässig, die durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches geprägt sind. Zulässig sind eingeschossige Gebäude als Einzel- oder Doppelhaus.

2.2 Die Bebauung hat straßenbegleitend unter Berücksichtigung des Gehölzbestandes zu erfolgen. Nebenanlagen im Sinne § 14 Bau NVO sowie Garagen und Carports sind zwischen Straße und straßenseitiger Baugrenze unzulässig.

2.3 Die Hauptgebäude sind mit einer Dachneigung von 38° - 48° in den Farben rot bis rotbraun auszubilden. Für untergeordnete Nebengebäude sind Ausnahmen zulässig.

§ 3
Ausgleichsmaßnahmen

3.1 Als Ausgleichsmaßnahmen sind auf den rückwärtigen Grundstücksflächen der einbezogenen Außenbereichsfläche eine zweireihige freiwachsende Hecke zu pflanzen, zu unterhalten und zu schützen (100m Länge, 3m Breite). Zur Anwendung kommen hier ausschließlich standortgerechte, einheimische Laubgehölze wie Feldahorn, Hasel, Weißdorn, Schlehe, Holunder, Eberesche, Gemeine Schneebeere mit den Anforderungen: Strauch, 2x verpflanzt. Die Pflanzungen sind vom Grundstückseigentümer durchzuführen.

§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch den Landrat in Kraft.

Cramonshagen, 30.12.01 — Die Bürgermeisterin

Planverfasser:

S & D STADT & DORF Planungs - Gesellschaft mbH
Architekten • Planer • Landschaftsarchitekten
19053 Schwerin, Obotritenring 17, Tel. 0385/734291 Fax. 0385/734296

Ergänzungssatzung der Gemeinde Cramonshagen für den Ortsteil Nienmark - Ost

M. 1: 2500 — Original — Mai 2001